

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0265/2024
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 29.01.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.02.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	20.02.2024	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	20.02.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.03.2024	Ö

Betreff:

Ausweitung von Bewohnerparken im Bereich der Mombacher Straße/Fritz-Kohl-Straße (H2)

Mainz, 1. Februar 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 6. Februar 2024

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss und der Ortsbeirat Mainz-Hartenberg Münchfeld empfehlen, der Stadtrat beschließt,

1. Die Beauftragung der Verwaltung mit der Umsetzung der beigefügten Konzeption zur Erweiterung des Bewohnerparkens im Stadtteil Hartenberg-Münchfeld
2. die Beauftragung der Verwaltung mit der Durchführung einer Bürgerinformation zu dem neuen Bewohnerparkgebiet

Sachverhalt

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt

Bereits im Jahr 2018 wurde die Verwaltung mehrfach über die Ortsvorsteherin des Hartenberg-Münchfelds auf Eingaben von Bewohner:innen der Mombacher Straße im Bereich der Fritz-Kohl-Straße aufmerksam gemacht, die einen zunehmenden Parkdruck durch offenbar nicht ortsansässige Verkehrsteilnehmer:innen beklagten. Erste Begutachtungen der Abteilung Verkehrswesen im Stadtplanungsamt vor Ort ergaben, dass das Gebiet tatsächlich eine im Tagesverlauf sehr hohe Auslastung im ruhenden Verkehr aufwies.

Da sich die Situation im ruhenden Verkehr in den letzten Jahren weiterhin verschlechtert hat, hat die Verkehrsverwaltung vorgeschlagen, im Rahmen der hierzu üblichen Voruntersuchungen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einführung von Bewohnerparken in diesem Bereich zu prüfen/aktualisieren. Die dazu notwendigen Erhebungen vor Ort wurden an einem Donnerstag (09. November 2023) durchgeführt.

2. Lösung

Die Verkehrsverwaltung geht bei der Prüfung der Eingangsvoraussetzungen für ein Bewohnerparken von einer engen Auslegung der diesbezüglichen Vorgaben aus:

- Mangel an privaten Stellplätzen

Ein Mangel an privaten Stellplätzen liegt dann vor, wenn die Anzahl der gemeldeten, privaten Kfz diejenige der vorhandenen privaten Stellplätze übersteigt. Dabei ist nur das Verhältnis insgesamt maßgeblich. Tageszeitlich ggf. unterschiedliche Verfügbarkeiten privater Stellplätze lassen sich nicht ermitteln und bleiben unberücksichtigt.

- Eine ganztägige hohe Auslastung der vorhandenen, öffentlichen Stellplätze

Im Tagesgang sind in mehreren Zeitfenstern eines repräsentativen Werktags die Auslastungen der öffentlichen Stellplätze im Straßenraum zu ermitteln. Die Zeitfenster sind so zu wählen, dass eine ggf. schwankende Parkraumnachfrage im Tagesverlauf durch unterschiedliche Nutzergruppen ermittelt werden kann.

Die Auslastung wird dann als hoch im Sinne der StVO gewertet, wenn in der ganz überwiegenden Zahl der ermittelten Erhebungsdurchgänge die öffentlichen Stellplätze zu ca. 90% oder mehr belegt sind

Für die Untersuchung wurde am 9. November 2023 im Tagesverlauf zu den hierbei in Mainz üblichen Zeiten 5.00 Uhr, 10.00 Uhr, 15.00 Uhr und 20.00 Uhr die Auslastungen der öffentlichen Stellplätze erhoben.

- Die Anzahl der quartiersansässigen Parker liegt unter derjenigen der quartiersfremden Parker

Ein Bewohnerparken ist nur dann einzurichten, wenn der überwiegende Teil der im öffentlichen Straßenraum abgestellten Kfz *nicht* auf Personen zugelassen ist, die in dem projektierten Gebiet auch ihren Wohnsitz haben.

Der entsprechende Nachweis ist durch eine Kennzeichenerfassung der parkenden Fahrzeuge in jedem einzelnen Erhebungsdurchgang (s.o.) zu führen. Zum Abgleich mit den Daten aus der Hal-

terstatistik sind die Kennzeichen räumlich auf der Ebene der Blockseiten zu erfassen. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadt Mainz.

Die Verkehrsverwaltung hat sämtliche Untersuchungsschritte zum Nachweis der o.g. Voraussetzungen durchgeführt. Im Ergebnis gelten alle Bedingungen als erfüllt.

Im Detail sieht die Regelung eine Beschilderung mittels Halteverbotsstrecke vor, innerhalb derer Bewohner:innen mit Bewohnerparkausweis vom Verbot ausgenommen werden. Besuchern wird eine zeitlich befristete Ausnahme bis zu max. 1,5 Stunden Parkdauer gewährt, die mittels Parkscheibe nachzuweisen ist. Dieses sog. ‚Mischprinzip‘ sichert die laut StVO geforderten Kriterien zur Freihaltung von Stellplätzen auch für Nicht-Bewohner.

Angesichts des benachbarten Hauptbahnhofs erstreckt sich die zeitliche Regelung von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 07:00 bis 22:00 Uhr (vergl. Anlagen).

Der Untersuchungsaufbau sowie sämtliche Ergebnisse der Erhebungen sind in der Anlage-1 dargestellt.

Die Einführung des Gebietes H2 soll zum 02.04.2024 erfolgen.

Die Entlang und im Umfeld der Mombacher Straße in den kommenden Jahren anstehenden, umfangreichen Bauarbeiten können dazu führen, dass einzelne Stellplätze zeitweise nicht genutzt werden können.

3. Weiteres Vorgehen

Die Details zu den planerischen Vorüberlegungen, den Parkregelungen im H2 sowie das Procedere zur Ausweisbeantragung werden den betroffenen Bewohner:innen vor Ort im Rahmen einer Bürgerinformation in Abstimmung mit dem Ortsbeirat Hartenberg-Münchfeld vorgestellt. Über Zeit und Ort der Veranstaltung werden die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner rechtzeitig mittels Hauswurfsendungen informiert.

Darüber hinaus werden durch entsprechende Flyer die Parker vor Ort rechtzeitig auf die ab 02.04.2024 geltenden Änderungen hingewiesen.

4. Alternativen

Es erfolgt keine Einführung eines neuen Bewohnerparkgebietes H2. Trotz der eindeutig vorliegenden Voraussetzungen zur Bevorrechtigung der Bewohnerschaft wird weiterhin in Kauf genommen, dass der Parkraum im Quartier wesentlich durch quartiersfremde Parker genutzt wird. Es muss angenommen werden, dass dadurch der Parksuchverkehr im Umfeld der Mombacher Straße/Fritz-Kohl-Straße und angrenzender Straßen potentiell höher ist.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht relevant

Finanzierung

6. Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschilderungsaufwand bei Einführung des Bewohnerparkens ist nur gering und kann aus den laufenden Mitteln der Straßenverkehrsbehörde für Beschilderungen aufgewendet werden.